

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Hayo Janßen IT-Systeme und Service, Bondorfer Str. 23,
53604 Bad Honnef – nachfolgend Janßen IT genannt -

Stand 1.10.2016

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Janßen IT gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden, wie zum Beispiel der Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf Sie hingewiesen wird.

2. Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen Dritten die Haftungsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit dieselbe gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Dritte bei Begründung des Schuldverhältnisses von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt hat oder bereits hatte.

3. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennt Janßen IT nicht an. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch diese Geschäftsbedingungen aufgehoben.

4. Die Entgegennahme von Leistungen und Lieferungen gilt als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote von Janßen IT sind, wenn nichts anderes vereinbart, zwei Wochen ab Angebotsabgabe verbindlich. An einen Auftrag ist Janßen IT erst gebunden, wenn dieser schriftlich bestätigt worden ist oder mit der Auftragsausführung (Aufnahme von Vorbereitungshandlungen, z.B. Bestellung von Waren, etc.) begonnen wurde. Der Kunde ist auf Verlangen von Janßen IT hin verpflichtet, die schriftliche Annahme seines Auftrages seinerseits schriftlich zu bestätigen. Gibt der Kunde diese Erklärung nicht binnen fünf Werktagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung ab, ist Janßen IT nicht mehr an den Auftrag gebunden.

2. Beruht das Angebot oder die Auftragsbestätigung auf technischen Angaben des Kunden (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc.), so ist die Offerte nur dann verbindlich, wenn der Auftrag entsprechend den technischen Vorgaben des Kunden ausgeführt werden kann. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den technischen Angaben des Kunden durchgeführt werden kann, ist Janßen IT berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der Kunde bereit ist, die von Janßen IT vorgeschlagene technische Ersatzlösung zu akzeptieren und gegebenenfalls tatsächlich entstehende Mehrkosten zu übernehmen. Im Falle eines solchen nicht von Janßen IT verschuldeten Rücktritts vom Vertrag ist Janßen IT berechtigt, als pauschalen Schadensersatz 15 % des Nettoauftragsvolumens von dem Kunden zu verlangen. Dem Kunden bleibt unbenommen nachzuweisen, dass Janßen IT nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall hat der Kunde nur den nachgewiesenen geringeren Betrag zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Betrages als der des pauschalierten Schadensersatzes durch Janßen IT ist nicht ausgeschlossen.

3. Legt Janßen IT vor Auftragserteilung Muster vor, so gelten diese als unverbindliche Prüf- bzw. Ansichtsmuster. Kommt eine Beauftragung nicht zustande, so können diese Muster dem Kunden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für angefallene Transport, Versand- oder andere Nebenkosten. Die Muster bleiben bis zur endgültigen Zahlung Eigentum von Janßen IT.

§ 3 Lieferung / Leistung

1. Für den Umfang der Lieferung / Leistung ist das schriftliche Angebot bzw. die Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

2. Janßen IT ist bei sämtlichen Bestellungen in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen / -leistungen berechtigt.

3. Liefer- / Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Der Beginn der Liefer- / Leistungsfrist (Absendung der Auftragsbestätigung), sowie die Einhaltung von Liefer- / Leistungsterminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet. Übergibt Janßen IT die bestellte Ware an eine Transportperson oder zeigt dem Kunde die Versandbereitschaft an, so gilt der Termin der Übergabe bzw. der Termin der Anzeige der Versandbereitschaft als Liefer- / Leistungstermin.

4. Etwas anderes kann bei Werks- oder Dienstleistungsverträgen. Die Parteien können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen Termin für die Beendigung von Dienstleistungen bzw. einen geplanten und festen Termin für die Fertigstellung und Übergabe von Werksleistungen vereinbaren. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

5. Die den Angeboten beigefügten Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, nur annähernd maßgebend. Der Kunde hat unverzüglich und unaufgefordert sämtliche Maße und Gegebenheiten vor Ort nochmals zu prüfen und Janßen IT auf eventuelle Abweichungen hinzuweisen.

6. Sofern eine Lieferung / Leistung auf Abruf vereinbart ist, hat der Kunde innerhalb angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Vereinbarung des Abrufauftrages, die gesamte geordnete Lieferung bzw. Leistung abzunehmen. Janßen IT ist am Ende dieser Abrufrfrist berechtigt, den gesamten Auftrag Zug um Zug gegen Bereitstellung der insgesamt bestellten Lieferung bzw. Leistung abzurechnen.

7. Wird die Lieferung bzw. Leistung durch Maßnahmen höherer Gewalt, wie z.B. Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Ereignisse im In- und Ausland, die Janßen IT nicht zu vertreten habe, verzögert, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen um die Dauer der Beeinträchtigung und deren Nachwirkungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten von Janßen IT eintreten. Soweit das Ereignis höherer Gewalt dauerhafte Unmöglichkeit der Leistung zur Folge hat, ist Janßen IT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gründe höherer Gewalt sind auch dann von Janßen IT nicht zu vertreten, wenn sie ohne deren Verschulden während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

8. Durch Verzögerungen bei der Erbringung von Lieferungen / Leistungen gerät Janßen IT dann nicht in Verzug, wenn ihr oder deren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände gerät Janßen IT nicht in Verzug. Janßen IT ist in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie sich bereits im Verzug befindet. Erklärt Janßen IT in diesen Fällen auf Anfrage des Kunden nicht binnen angemessener Frist, ob sie die geschuldete Leistung noch erbringen werde, so ist der Kunde seinerseits hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils meiner Leistung zum Rücktritt berechtigt.

9. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug oder wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung bei Janßen IT oder bei einem Dritten entstehenden Kosten berechnet. Janßen IT ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefer- / Leistungsgegenstand zu verfügen und den Kunden anschließend mit angemessen verlängerter Frist neu zu beliefern.

10. Kommt Janßen IT in Verzug, ist der Kunde berechtigt, seinen nachgewiesenen Verzugschaden geltend zu machen. Der Schadensersatz wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf 0,5 % des Wertes der Gesamtlieferung für jede volle Woche des Verzuges, im Ganzen jedoch auf 5 % des Wertes der Gesamtlieferung begrenzt.

11. Im Falle einer Leistungsverzögerung durch Janßen IT ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, es sei denn, Janßen IT musste trotz der Fristsetzung nicht mit dem Rücktritt rechnen. Bei schuldhaftem Handeln seitens Janßen ITs kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch entsprechend dem vorstehenden Absatz begrenzt.

12. Ist Janßen IT aus dem geschlossenen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet, so kann sie die ihr obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die ihr zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen wie z.B. durch Export oder Importverbote, durch Kriegereignisse, Zusammenbrüche von Zulieferern, krankheitsbedingte Ausfälle zur Leistung notwendiger Mitarbeiter.

13. Janßen IT kann die Leistungs- oder Herstellungspflichten verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordern, der unter Beachtung des Inhalts der Bestellung und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverständnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die unterbliebene oder pflichtwidrige Leistung oder Herstellung den Kunde nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, wie z.B. bei Vorliegen von Schönheitsfehlern.

§4 Verpackung

Verpackungen nimmt Janßen IT nur gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen zurück.

§ 5 Besonderheiten für Flachbildschirme

Flachbildschirme (Plasma, LCD etc.) sind entsprechend den Anweisungen auf dem Verpackungskarton zu transportieren. Um Schadensfälle zu reduzieren ist es sinnvoll bei Versand mit Transportunternehmen das Gerät mit einer Palette zu versenden, um so ein Zerschneiden des Displayglasteils zu verhindern. Speziell übermittelte Transportvorschriften sind zu beachten. Bei dem Betrieb des Flachbildschirms sind die dem Angebot/Gerät beigelegten Bedienungshinweise zwingend zu beachten. Kontrastreiche Standbilder oder Bildteile, die regelmäßig über mehrere Minuten an der gleichen Position gezeigt werden, sind zu vermeiden, da sie zum „Einbrennen“ des Flachbildschirms und damit zum Totschaden führen.

§ 6 Gefahrübergang

1. Mit Übergabe der Ware zum Versand geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen / -leistungen erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn Janßen IT noch zusätzliche Leistungen wie z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr und die Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2. Schuldet Janßen IT die Erbringung eines Werkes oder wurde die Durchführung einer Abnahme vereinbart, so tritt Gefahrübergang mit Abnahme des Werkes ein. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die Janßen IT nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

3. Soweit Janßen IT beauftragt ist, Hard- oder Software zu installieren, geht die Gefahr mit der Inbetriebnahme der Hard- oder Software auf den Kunden über. Die Inbetriebnahme liegt vor, wenn die Hard- oder Software zum ersten Mal gestartet wird.

§ 7 Änderung des Leistungsumfanges

Janßen IT behält sich vor, bis zur Lieferung unwesentliche handelsübliche Änderungen, insbesondere Verbesserungen an der Ware vorzunehmen, wenn hierdurch die Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 8 Preise

1. Die Preise verstehen sich stets „ab Werk“ zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Versandkosten, Zoll und Transportversicherung und sonstige mit der Auslieferung verbundene Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung behördlich vorgeschriebener Sicherheits- oder Konformitätszertifikate trägt dementsprechend der Kunde.

2. Erhöhen die Zulieferer von Janßen IT während der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung in Bezug auf das betreffende Produkt oder dessen Vormaterialien die Preise, so ist Janßen IT für den Fall, dass zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zeitpunkt mehr als vier Monate liegen, berechtigt auch im Verhältnis zum Kunden entsprechend die Preise zu erhöhen. Der Mehrpreis darf jedoch nicht mehr als 25 vom Hundert des ursprünglich vereinbarten Preises abweichen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Die Forderung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Der Schuldner gerät mit Ablauf von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung auch ohne Mahnung mit der Zahlung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt hat er den entstehenden Verzugschaden zu ersetzen, insbesondere Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages oder Teilbetrages länger als 14 Tage in Verzug, so wird der gesamte Rest sämtlicher offen stehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Schecks des Kunden, Zahlungseinstellung, Insolvenz sowie bei Nachsuchen eines Vergleiches durch den Kunden.

2. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Schuldner nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen. Janßen IT steht das Recht zu, Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen zu verlangen. Ebenso steht Janßen IT das Recht zu, eine Anzahlung in Höhe von 20% der aus Vertragsschluss entstandenen Forderung zzgl. Mehrwertsteuer zu verlangen.

3. Zahlung durch Scheck oder Akzept ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Diskont und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden; sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.

4. Gegen Vergütungsansprüche seitens Janßen IT kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Forderungen gegen Janßen IT durch den Kunden ist ausgeschlossen.

§ 10 Umfang der Nutzungsbefugnisse bei Software (Kauf)

1. Softwarelizenz für den Kunden:

Mit der Lieferung und Bezahlung erwirbt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist, an der vertragsgegenständlichen Software eine Softwarelizenz im Sinne eines nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren und zeitlich nicht begrenzten Einfach Nutzungsrechtes am Programm zum Einsatz auf der durch den jeweiligen Liefervertrag definierten Anzahl an Anwendungen, je Anwendung entweder auf einem temporären oder auf einem permanenten Speicher. Die Anfertigung einer Kopie zu Sicherungszwecken ist zulässig. Die Weiterübertragung dieses Nutzungsrechtes oder die Erteilung von Unterlizenzen bedarf vorheriger, schriftlicher Zustimmung. Eine Weiterübertragung von Softwarelizenzen, bei der die lizenzierte Software bereits durch Janßen IT auf zeitgleich mitveräußerte Hardware aufgespielt wurde, ist unabhängig vom Zustimmungserfordernis nur zusammen mit der Veräußerung der Hardware zulässig. Soweit es sich bei Teilen des

gelieferten Programms um individuell für den Kunden gefertigte Software handelt, erwirbt der Kunde an diesen - durch die Auftragsbestätigung näher beschriebenen - individuellen Teilen ein exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Ein Anspruch auf Übertragung des Quell-Codes besteht nicht. Janßen IT wird die Genehmigung zur Übertragung der exklusiven und nicht exklusiven Nutzungsrechte an der gelieferten Software auf dritte Erwerber nur verweigern, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche Kopien der Software sowie die gesamte Dokumentation auf den Erwerber zu übertragen und den Erwerber zu verpflichten, sich diesen Lieferbedingungen zu unterwerfen. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 (Euro: fünfzehntausend) pro Verstoß als verwirkt. Der Kunde darf die Software sowie die dazugehörigen Dokumentationen nur in dem beschriebenen Umfang nutzen. Bei Zuwiderhandlungen des Kunden haftet Janßen IT weder für unmittelbare noch für mittelbare Folgeschäden. Der Kunde verpflichtet sich, die Software oder Dokumentation ohne vorherige Zustimmung Dritten nicht - sei es zur Bearbeitung oder lediglich zur Kenntnisnahme - zugänglich zu machen. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 (Euro: fünfzehntausend) pro Verstoß als verwirkt. Der Kunde ist nicht befugt, die gelieferte Software zu dekompileieren oder disassemblieren oder auf andere Weise in allgemein andere Codeformen umzuwandeln. Dies gilt auch in Bezug auf den für den Kunden individuell erstellten Teil der gelieferten Software. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 (Euro: fünfzehntausend) pro Verstoß als verwirkt.

2. Lizenzbedingungen für Wiederverkäufer:

Sofern Janßen IT dem Kunden Software ausdrücklich zu Zwecken des Wiederverkaufes geliefert hat, ist dieser zur Weiterveräußerung der Software oder zur Einräumung entsprechender Unterlizenzen berechtigt. Vor der Weiterveräußerung der Software oder Einräumung von Unterlizenzen hat der Wiederverkäufer sicherzustellen, dass sich sein Abkäufer diesen Lieferungsbedingungen unterwirft. Eine Reproduktion der Software im Ganzen oder in Teilen und/oder der mitgelieferten schriftlichen Unterlagen ist dem Wiederverkäufer untersagt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen verwirkt der Wiederverkäufer eine Vertragsstrafe von EUR 15.000,00 (Euro fünfzehntausend).

3. Lizenzbedingungen anderer Hersteller:

Die von Janßen IT gelieferte Standard- und Individualsoftware kann Softwarekomponenten anderer Hersteller enthalten bzw. zum Einsatz auf Softwareplattformen anderer Hersteller bestimmt sein. Dementsprechend werden die Lizenzbedingungen der Rechtsinhaber an den auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Komponenten anderer Hersteller Inhalt des Vertrages. Durch die Annahme der Lieferung durch den Kunden kommen zwischen diesem und den Herstellern der auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwarekomponenten Lizenzverträge zu den von diesen Herstellern verwendeten Lizenzbedingungen zustande. Die entsprechenden Lizenzbedingungen können bei Janßen IT angefordert werden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Grundsatz

1.1. Janßen IT behält sich an den gelieferten Waren (hierunter fällt auch Software) das Eigentum vor, bis keine aus der Bestellung entstandene Forderung mehr vorhanden ist. Bestehen neben der aus der Bestellung zustehenden Forderung im Zeitpunkt der Lieferung noch andere Forderungen gegenüber dem Kunden, so behält sich Janßen IT das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Ausgleich sämtlicher oben bezeichneten Forderungen vor (erweiterter Vorbehalt). Liefert Janßen IT Software, so behält sich Janßen IT neben dem Eigentum auch das ausschließliche Nutzungsrecht an dieser Software vor, bis keine aus der Bestellung entstandene Forderung oder andere bei Lieferung bestehende Forderungen mehr vorhanden sind.

1.2. Bei Scheckzahlungen des Kunden besteht die aus der Bestellung und Lieferung entstandene Forderung solange fort, bis der Scheck auf

einem Konto der Firma Hayo Janßen IT-Systeme und Service gutgeschrieben ist.

1.3. Der erweiterte Vorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden.

1.4. Bei- oder verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für Janßen IT in der Weise, dass diese an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwirbt, der dem Einkaufswert der gelieferten Sache im Verhältnis zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache entspricht. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht Janßen IT gehörenden Waren durch den Kunden steht dieser das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer für die hergestellte Sache verwendete Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu. Diese Verarbeitungsklausel setzt sich fort an allen Forderungen, die der Kunde durch den Weiterverkauf der dieser Verarbeitungsklausel unterliegenden Sachen künftig erwirbt. Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf dieser Sache entstehenden Forderungen bis zur Höhe der Zahlungsansprüche seitens Janßen IT an diese ab. Janßen IT nimmt diese Abtretung an.

1.5. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Waren untrennbar verbunden, vermischt oder vermengt, erwirbt Janßen IT Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils ihrer Lieferung gemäß §§ 947, 948 BGB. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an Janßen IT Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der neu hergestellten Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Janßen IT nimmt diese Übertragung an. Der Kunde hat in diesem Fall die in Eigentum Janßen ITs stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.

1.6. Der Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Kunden, die dieser aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren oder aus dem Weiterverkauf der neu hergestellten Waren erwirbt. Die Forderungen werden an Janßen IT in Höhe des offen stehenden Rechnungsbetrages abgetreten. Der Kunde tritt diese künftigen Forderungen sicherheitshalber zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Janßen IT nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der neu hergestellten Ware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass seine Kauf- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehender Bestimmungen auf Janßen IT übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt.

1.7. Der Kunde darf den Liefergegenstand oder Nutzungsrechte an der gelieferten Software weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Janßen IT unverzüglich zu benachrichtigen.

1.8. Die Sicherungsrechte von Janßen IT hindern den Kunden nicht, über ihr gehörige Gegenstände oder ihr sicherungshalber abgetretene Forderungen im normalen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Ein normaler Geschäftsbetrieb liegt nicht mehr vor, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Janßen IT einen Monat nach Verzugsbeginn in Rückstand kommt, die Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Insolvenzantrag gestellt ist. In diesem Fall ist der Kunde auf Verlangen hin verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretungen bekannt zu geben, den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch Janßen IT zuzulassen. Auf Verlangen hin ist der Kunde ferner verpflichtet, Janßen IT auf erstes Anfordern die Adressen seiner Drittkunden bekannt zu geben.

1.9. Liegt kein normaler Geschäftsverkehr mehr vor, ist Janßen IT berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. In einer solchen Zurücknahme, in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie in der Pfändung des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit gesetzlich zulässig.

1.10. Auf Verlangen des Kunden ist Janßen IT verpflichtet, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Janßen IT zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen übersteigt.

2. Besondere Sicherungsrechte bei Softwarelieferung zum Wiederverkauf:

Sofern der Kunde nach dem Inhalt des mit Janßen IT geschlossenen Vertrages berechtigt ist, die von Janßen IT erworbenen Nutzungsrechte weiter zu übertragen bzw. Unterlizenzen zu erteilen, gelten die folgenden Regelungen:

2.1. Der unter 1. geregelte Nutzungsrechtsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Kunden, die dieser aus dem Weiterverkauf, der Unterlizenzierung oder der Weitervermietung des übertragenen Software-Nutzungsrechtes erwirbt. Die Forderungen werden Janßen IT in Höhe des offen stehenden Rechnungsbetrages abgetreten.

2.2. Die Sicherungsrechte von Janßen IT hindern den Kunde nicht, über Gegenstände, Software bzw. Nutzungsrechte oder sicherungshalber abgetretene Forderungen von Janßen IT im normalen Geschäftsbetrieb – unter Sicherung des Nutzungsrechtsvorbehaltes - zu verfügen. Ein normaler Geschäftsbetrieb liegt nicht mehr vor, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Janßen IT einen Monat nach Verzugseintritt in Rückstand kommt, Wechsel bei ihm protestiert werden, die Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Konkursantrag gestellt ist. In diesem Fall ist der Kunde auf Verlangen seitens Janßen IT hin verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretungen bekannt zu geben, den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch Janßen IT zuzulassen. Auf Verlangen von Janßen IT hin ist der Kunde ferner verpflichtet, auf erstes Anfordern die Adressen seiner Drittkunden bekannt zu geben.

2.3. Liegt kein normaler Geschäftsverkehr mehr vor, ist Janßen IT berechtigt, vom Kunden die Rückübertragung der Nutzungsrechte und Rücknahme der Vorbehaltware auf Kosten des Kunden zu verlangen. Der Kunde stimmt dieser Rücknahme bereits jetzt zu. In einer solchen Rücknahme, in der Geltendmachung des Nutzungsrechtsvorbehaltes sowie in der Pfändung des gelieferten Nutzungsrechtes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit gesetzlich zulässig.

§ 12 Haftung

1. Ist der Kunde Kaufmann, so hat er die Leistung bzw. Ware nach Erhalt unverzüglich – v. a. auf sichtbare Schäden, Mängel, Gewicht und Ausmaß – zu prüfen. Offensichtliche Mängel der Leistung sind vom Kunden unverzüglich ab Erhalt zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach dem Erkennen bei Janßen IT geltend zu machen. Versäumt der Kunde die Absetzung der Rüge binnen einer Ausschlussfrist von 7 Tagen, gilt die Leistung auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

2. Für Fehler der von Janßen IT gelieferten Ware, die auf Einwirkungen des Aufstellungs- bzw. Einbaumfeldes beim Kunden oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, insbesondere für Fehler und Beschädigungen durch Hitzeinfluss, starke elektromagnetische Felder, Feuchtigkeit, Staub, Brand, Blitzschlag, Wasserschaden, Vandalismus, statische Aufladung sowie für Fehler durch instabile Stromversorgung haftet Janßen IT nicht, soweit sie kein eigenes Verschulden trifft. Ausgenommen von einer Mängelhaftung sind weiter nicht von Janßen IT verursachte und verschuldete Schäden, wie insbesondere Schäden, die auf fehlerhafte Datenträger, unsachgemäße Installation durch den Kunden, parallel betriebene Software, Viren, von Janßen IT nicht autorisierte Nachbesserungs- oder Wartungsarbeiten, Bedienungsfehler, Eingriffe des Kunden oder Dritte in die Software oder ähnliches zurückzuführen sind. Nach dem heutigen Stand der Technik können Fehler in Anwendungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen nicht ausgeschlossen werden. Janßen IT übernimmt daher lediglich die Haftung dafür, dass die gelieferten Programme im Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von solchen Mängeln sind, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken oder aufheben; die von Janßen IT gelieferten Anwendungsprogramme sind also im Sinne der Leistungsbeschreibung oder -vereinbarung im Pflichtenheft einsetzbar.

3. Liegt ein Kauf einer beweglichen Sache vor und ist der Kunde Verbraucher im Sinne des BGB (Verbrauchsgüterkauf), so kann der Kunde nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt vom Vertrag verlangen. Diese Ansprüche verjähren hinsichtlich neuer Sachen in 2 Jahren, hinsichtlich gebrauchter Sachen in 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ein Anspruch auf Schadensersatz auf Grund eines leicht fahrlässigen Verhaltens, dass keine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellt

(Kardinalpflicht) ist ausgeschlossen, soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht, verspätet oder mangelhaft erbrachter Leistung verjährt in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

4. In allen anderen Fällen, in denen kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, besteht ein Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz nur nach den folgenden Bestimmungen:

4.1. Nimmt der Kunde eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Minderung und Schadensersatz nur zu, wenn er sich diese Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.

4.2. Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel im Hinblick auf die Veräußerung von gebrauchten Sachen ist ausgeschlossen.

4.3. Hat eine neue Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder liegt ein sonstiger Sachmangel nach § 434 BGB vor, nimmt Janßen IT bei fristgerechter Rüge für einen Zeitraum von 1 Jahr nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) vor. Entscheidet Janßen IT sich im Rahmen der Nacherfüllung für die Neulieferung, hat der Kunde die mangelhafte Sache nach erfolgter Neulieferung Janßen IT zur Verfügung zu stellen sowie bereits gezogene Nutzungen zu vergüten. Soweit der Kunde keine anderen Nutzungen nachweist, gehen die Parteien von einer Nutzungsentschädigung in folgender Höhe aus:

Bei einer Nutzungsdauer

- von mehr als ein bis drei Monaten 10 % des Verkaufswertes,
- von mehr als drei bis sechs Monaten: 20 % des Verkaufswertes,
- von mehr als sechs bis zwölf Monaten: 30 % des Verkaufswertes,
- von mehr als zwölf bis zwanzig Monaten: 50 % des Verkaufswertes.

Wurde von Janßen IT eine zweimalige Beseitigung des Mangels versucht oder eine einmalige Nachlieferung einer mangelfreien Sache vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Kunde anstelle der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache den Kaufpreis mindern oder nach angemessener Fristsetzung Rückgängigmachung des abgeschlossenen Vertrages verlangen.

4.4. Wird die fällige Leistung nicht, verspätet oder mangelhaft erbracht, so kann der Kunde für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Gefahrübergang Schadensersatz nur verlangen:

4.4.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung Janßen ITs oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen Janßen ITs beruhen.

4.4.2. für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Janßen ITs oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Janßen ITs oder auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen Janßen ITs beruhen;

4.4.3. für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Janßen IT erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen. Eine weitergehende Haftung aufgrund eines arglistigen Verhaltens bleibt unberührt.

Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden Schaden beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden jedweder Art, insbesondere solche, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie Ansprüche aus Delikt ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Ansprüche wegen und gegen Erfüllungsgehilfen Janßen ITs. Die Haftungsbeschränkung findet auch dann keine Anwendung, wenn Janßen

IT oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.

5. Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch zugunsten der Dritten.

6. Wird ein Vertrag gem. den Regelungen der §§ 346 ff. BGB rückabgewickelt, so bestimmt sich ein zu erstattender Wertersatz für gezogene Nutzungen nach den unter Nr. 4.3. bezeichneten Werten. Dem Kunden bleibt unbenommen, geringere Nutzungswerte nachzuweisen. Mir Janßen IT bleibt unbenommen, höhere Werte nachzuweisen.

§ 13 Montage

1. Der Kunde hat auf seine Kosten alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Strom-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe zu übernehmen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2. Der Kunde hat zum Schutz des Eigentums und des Montagepersonals von Janßen IT auf der Errichtungsstelle die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat vor allem verschließbare Aufenthalts- und Lagerräume für das Personal mit sanitären Einrichtungen, Beheizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen. Erfordert der Schutz des Eigentums von Janßen IT eine Bewachung rund um die Uhr, so hat diese der Kunde sicherzustellen. Die entsprechenden Kosten fallen dem Kunden zur Last. Der Kunde hat weiterhin das Personal bzw. die Erfüllungsgehilfen von Janßen IT über bestehende Sicherheitsrisiken und Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zu machen.

4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne ein Verschulden seitens Janßen IT, so hat der Kunde alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen. Die weiteren Bestimmungen unter Ziffer „3. Lieferung“ bleiben unberührt.

5. Janßen IT haftet nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände. Liegt eine Janßen IT vorzuwerfende Pflichtverletzung vor, nimmt Janßen IT bei fristgerechter Rüge nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) vor. Wurde von Janßen IT eine zweimalige Beseitigung des Mangels versucht oder eine einmalige Nachlieferung einer mangelfreien Sache vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Kunde anstatt der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache den Kaufpreis mindern oder nach angemessener Fristsetzung Rückgängigmachung des abgeschlossenen Vertrages verlangen. Ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz besteht nur unter den in § 12 Nr. 4.4. bezeichneten Voraussetzungen.

6. Janßen IT haftet nicht für die Arbeiten ihrer Aufsteller oder ihres Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht unmittelbar mit der Lieferung und der Montage zusammenhängen und vom Kunden veranlasst wurden.

7. Der Kunde vergütet Janßen IT die bei Auftragserteilung vereinbarten Kosten für Arbeitszeit, Fahrtkosten, Reisekosten sowie Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Anfallende Nebenkosten (z.B. Hotelkosten, Parkgebühren etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Die Entsorgung von bei Wartungs- und Servicearbeiten anfallenden Abfällen obliegt dem Kunden, der hierfür auch die Kosten zu übernehmen hat.

§ 14 Miete

1. Gegenstand des Mietvertrages sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelgeräte. Janßen IT behält sich das Recht vor, die dort genannten Geräte durch funktionsgleiche andere Geräte zu ersetzen.

2. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preislisten, sofern nicht schriftlich andere Preise vereinbart worden sind. Die Versendung der Mietgegenstände erfolgt auf Kosten des Mieters.

3. Der zufällige Untergang oder die zufällige Verschlechterung des Mietgegenstandes nach Übergang der Gefahr auf den Mieter entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietzinses. Der Mieter ist verpflichtet, Janßen IT unverzüglich schriftlich von dem Eintritt eines dieser Ereignisse zu informieren.

4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und zufälligen Untergang zu versichern. Der Versicherungsschutz hat die Zeit zwischen Übernahme der Ware am Geschäftssitz Janßen ITs und Rücklieferung der Ware zum Geschäftssitz abzudecken. Der Versicherungsvertrag ist mit einem anerkannten Versicherungsunternehmen abzuschließen. Auf Verlangen ist der Versicherungsnachweis auszuhändigen. Der Kunde tritt bereits jetzt künftige Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag sicherungshalber an Janßen IT ab. Janßen IT nimmt die Abtretung an. Bei Vorliegen eines Schadensfalles hat der Kunde diesen unverzüglich der Versicherungsgesellschaft zu melden und diese anzuweisen, Zahlungen nur auf eines der Konten Janßen ITs zu leisten. Der Kunde hat die Schadensabwicklung nach Kräften zu unterstützen, v. a. Janßen IT und der Versicherungsgesellschaft sämtliche zur Schadensbearbeitung notwendigen Dokumente auszuhändigen. Soweit in Angeboten oder Auftragsbestätigungen darauf hingewiesen wird, dass die Ware durch Janßen IT versichert wird, entfällt beim Kunden die Pflicht zur Versicherung. In diesem Fall ist Janßen IT berechtigt, die entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Die Kosten werden pauschal mit 2% des Nettomietpreises angesetzt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die entstandenen Kosten geringer ausgefallen sind als die bezeichnete Pauschale oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

5. Mängel sowie durch den Transport entstandene Schäden sind Janßen IT sofort mitzuteilen. Dasselbe gilt für im Voraus nicht erkennbare Störungen an den Mietgegenständen.

6. Schadensersatzansprüche wegen Mängel an den Mietgeräten sind ausgeschlossen, sofern Janßen IT oder deren gesetzlichen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorgeworfen werden kann.

7. Janßen IT kann verlangen, dass der Kunde für die Dauer der überlassenen Mietgeräte eine Kautions in Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte bei ihr hinterlegt. Die Kautions wird dem Kunden nach Rückgabe der vermieteten Geräte zurückgewährt. Die Kautions kann sowohl in bar, mit bankbestätigtem Scheck oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kredit- oder Versicherungsinstituts erbracht werden.

8. Janßen IT ist berechtigt, für den Fall, dass die vereinbarte Mietsumme den Bruttobetrag in Höhe 2.500 EUR übersteigt, eine Mietvorauszahlung in Höhe von 2/3 des vereinbarten Mietpreises zu verlangen.

9. Ist der Kunde aus Gründen die in seiner Sphäre liegen (z.B. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung oder ähnliches) nicht an der Durchführung des abgeschlossenen Mietvertrages interessiert, so ist Janßen IT berechtigt, ihm folgende Beträge in Rechnung zu stellen:

Mitteilung weniger als 1 Woche vor Mietbeginn: 90 %
weniger als 2 Wochen vor Mietbeginn: 75 %
weniger als 4 Wochen vor Mietbeginn: 50 %
im übrigen: 30 %

der jeweils vereinbarten Bruttomietpreise. Im Rahmen der Abrechnung werden ersparte Aufwendungen und anderweitige

Gebrauchsüberlassung berücksichtigt, soweit sie die oben bezeichneten vorgenommenen prozentualen Abzugspositionen übersteigen. Dem Kunden ist jeweils der Nachweis höherer Abzugspositionen gestattet.

10. Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte und die dazugehörigen Teile pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln. Für Verschlechterungen der Mietsache haftet der Mieter, sofern und soweit ihn oder ein gesetzlicher Erfüllungsgehilfe ein Verschulden trifft. Der Mieter hat insbesondere die Transport-, Nutzungs-, Wartungs-, und Pflegevorschriften zu achten. Ein Transport darf nur in den dafür vorgesehenen Originalverpackungen erfolgen.

11. Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten und Ähnlichem am Mietgegenstand ist der Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt. Auf Verlangen von Janßen IT ist der Mieter verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages den früheren Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten wieder herzustellen. Macht Janßen IT bei Beendigung des Vertrages von diesem Recht keinen Gebrauch und gibt der Mieter die Mietsache in dem von ihm hergestellten Zustand zurück, so kann der Mieter keinen Ersatz für die ihm für Veränderung, Einbau, Ausbau und Ähnlichem an der Mietsache entstandenen Aufwendungen verlangen.

12. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Andere als die in der Auftragsbestätigung genannten Personen sind nicht berechtigt, die Mietsache zu gebrauchen oder eigenmächtig zu reparieren. Untervermietungen, mit oder ohne Entgelt, Gebrauchsüberlassungen und Ähnliches, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet. Dies gilt nicht für Mieter, die die Mietsache im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes untervermieten.

13. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich und ordnungsgemäß in der Originalverpackung an Janßen IT zurückzusenden. Janßen IT behält sich hierbei eine 2-wöchige Frist vor, innerhalb derer die ordnungsgemäße Rückgabe geprüft wird. Wird der Mietgegenstand vom Mieter verspätet zurückgegeben, so hat der Mieter unbeschadet der weiteren Verpflichtung zum Schadensersatz den vereinbarten Mietzins bis zur Rückgabe der Mietsache zu entrichten. Kommt Janßen IT wegen der verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes ihrerseits gegenüber einem Dritten in Verzug, hat der Mieter insbesondere die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzes zu übernehmen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Wird der Mietgegenstand in nicht ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so hat der Mieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere für die Dauer einer eventuellen Instandsetzung den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

14. Unternimmt der Kunde an den Mietgeräten selbständig – ohne Einwilligung oder Absprache mit Janßen IT – eine Reparatur, so haftet der Kunde für die dadurch eventuell entstehenden Schäden. Der Kunde haftet auch für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung, Transport oder Standortwechsel entstehen.

§ 15 Produkthaftung

Bestehen in den Staaten, in denen der Kunde Produkte von Janßen IT weiterveräußern wird, im Vergleich zum deutschen Recht abweichende, insbesondere schärfere Produkthaftungs- bzw. Produktsicherheitsvorschriften, so hat der Kunde hierauf bei Auftragsabgabe hinzuweisen. In diesem Fall ist Janßen IT berechtigt, innerhalb eines Monats vom Vertrag zurückzutreten. Versäumt der Kunde diese Aufklärung, so kann Janßen IT binnen eines Monats, nach Kenntnis der entsprechenden Rechtslage, vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist im letzteren Falle dazu verpflichtet, Janßen IT von Ansprüchen Dritter, die über eine Leistungspflicht bei einem vergleichbaren Produkthaftungsfall in Deutschland hinausgehen, freizustellen. Dies gilt auch dann, wenn Janßen IT am Vertrag festhält.

§ 16 Urheberrechte

Janßen IT behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen (z.B. Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Präsentationen, Bildern, Konzepten, Designs) vor. Die Unterlagen, Firmenlogos und andere bildliche Darstellungen und/oder Texte dürfen durch Dritte ohne

Zustimmung weder verwendet noch in Umlauf gebracht oder vervielfältigt werden. Der Kunde behandelt diese Unterlagen vertraulich und verpflichtet sein Personal und gegebenenfalls seine Untermieter entsprechend.

§ 17 Abnahme

1. Schuldet Janßen IT im Rahmen der jeweiligen Bestellung die Erbringung von Werkleistungen, oder ist sonst eine Abnahme der Leistung vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, nach entsprechender Fertigstellungsanzeige, schriftlich zu erklären, dass die vertraglichen Leistungen erbracht sind. In der Inbetriebnahme der Leistung ist die Abnahme derselben zu sehen. Eine Inbetriebnahme liegt insbesondere vor, wenn die Software weiterveräußert oder zu gewerblichen Zwecken benutzt oder Dritten die Nutzung ermöglicht wird.

2. Insbesondere bei Werksleistungen stellt Janßen IT dem Kunden die vertragsgemäß hergestellte Leistung bzw. in sich abgeschlossene Teile zur Abnahme bereit. Janßen IT wird dem Kunden die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen. Im Übrigen gelten die in diesem Paragraphen genannten Regelungen.

3. Verzögert sich die Abnahme ohne ein Verschulden seitens Janßen ITs, so gilt die Leistung nach Ablauf von 7 Kalendertagen seit der Anzeige ihrer Fertigstellung oder ihrer Inbetriebnahme als abgenommen. Mit der Abnahme entfällt eine Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht schriftlich vorbehalten hat. Ohne Rücksicht auf einen derartigen Vorbehalt bleibt die Vergütung in vollem Umfang fällig.

4. Teilabnahmen sind auf Verlangen Janßen ITs hin durchzuführen. Die vorstehenden Bedingungen gelten insoweit sinngemäß.

§ 18 Vertragsbeendigung, Kündigung bei Dienst und Werksverträgen

1. Der Kunde kann einen Dienstvertrag mit einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen. Bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Mietverträgen und Webhostingverträgen gilt die vereinbarte Kündigungsfrist. Kündigungen bedürfen der Textform.

2. Werkverträge kann der Kunde jederzeit kündigen. Janßen IT wird in diesem Fall alle Arbeiten unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden abgestimmten Zeitplan einstellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis, Janßen IT muss sich jedoch die ersparten Aufwendungen sowie dasjenige, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, anrechnen lassen. Kündigt der Kunde aus Gründen, die Janßen IT zu vertreten hat, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.

3. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen bleibt unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Königswinter, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

3. Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu den Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.